

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 088-2014  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2014.0386

Eingereicht am: 19.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Perina-Werz (Belp, CVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 13

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Steuerliche Gleichbehandlung von energetisch begründeten Ersatzneubauten

Der Regierungsrat wird aufgefordert, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetisch begründeten Ersatzneubauten mit derjenigen von energiesparenden Sanierungen an bestehenden Gebäuden gleichgestellt wird.

#### Begründung:

Bei energetischen Sanierungen von Bauten bestehen steuerliche Abzugsmöglichkeiten für Unterhaltsinvestitionen (Art. 36 Abs. 1 StG) sowie für Investitionen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen (Art. 1 Abs. 1 lit. f VUBV). Diese Abzugsmöglichkeiten fallen bei Ersatzneubauten dahin, da die Investitionen aus steuerrechtlicher Sicht nicht mehr Unterhalts-, sondern «Herstellungskosten» und somit nicht abzugsfähige Anlagekosten sind. Diese Ungleichbehandlung soll aufgehoben werden, und es soll ein einheitliches System der steuerlichen Förderung von energetischen Massnahmen bei Sanierungen und Ersatzneubauten geschaffen werden. Die abzugsfähigen Ersatzneubauten müssen natürlich hohe energetische Mindeststandards erfüllen, um steuerlich begünstigt zu werden.

Ökologisch und ökonomisch durchdachte Ersatzneubauten bilden einen wichtigen Bestandteil für den nachhaltigen Gebäudepark Schweiz. Mit Sanierungsmassnahmen stossen die geforderten energetischen Verbesserungen an ihre Grenzen. Durch einen besseren energetischen Standard

der Ersatzneubauten lassen sich die höheren Aufwendungen an grauer Energie bei Abbruch, Erstellung und Bau nach 15 bis 20 Jahren amortisieren.

Ersatzneubauten sind aus raumplanerischer Sicht sinnvoll, da sie zur inneren Verdichtung von Siedlungen beitragen. Durch Abbruch und Neubau wird das vorhandene Gebäudevolumen vergrössert. Durchschnittlich wird jede abgebrochene Wohnung durch zwei neue ersetzt. Respektive aus einem Quadratmeter Wohnfläche entstehen nach einem Ersatzneubau drei Quadratmeter.

Wenn die innere Verdichtung, wie im neuen Raumplanungsgesetz gefordert, realisiert werden soll, müssen Ersatzneubauten gefördert werden.